



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

2006 -09- 06

zu 4592/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

LIESE PROKOP
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
liese.prokop@bmi.gv.at

GZ BMI-LR 2220/0310-II/BK/4.3/2006

Wien, am 5. September 2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben am 12. Juli 2006 unter der Nr. 4592/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Wilderer in Österreich – Sicherheitsbehördliche Ermittlungen 2005“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Unter Wilderei und Wildfischen werden die in den §§ 137 bis 140 StGB geregelten Delikte verstanden. In der Statistik wird unter Eingriff in fremdes Jagdrecht und Eingriff in fremdes Fischereirecht nicht unterschieden.

Siehe beiliegende Statistiken „Angezeigte Fälle“ und „Ermittelte Tatverdächtige“.

Zu Frage 2:

Entspricht den angezeigten Fällen. Jeder solche zieht regelmäßig Ermittlungen nach sich.

Zu Frage 3:

Siehe beiliegende Statistik „Angezeigte Fälle“.

Zu Frage 4:

Siehe beiliegende Statistik zu § 140 StGB.

Zu Frage 5:

Sachbeschädigungen im Zuge von Eingriffen in fremdes Jagd- und Fischereirecht werden statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 6:

Siehe beiliegende Statistik zu § 141 StGB. Die Zahlen beziehen sich nicht auf Entwendungen in Verbindung mit Eingriff in fremdes Jagd- und Fischereirecht.

Zu Frage 7:

Darüber werden keine Statistiken geführt.

Zu Frage 8:

Darüber werden keine Statistiken geführt.

Zu Frage 9:

Siehe beiliegende Statistik „Ermittelte Tatverdächtige – Fremde“.

Zu Frage 10:

Da es sich bei Wilderei und Wildfischen nicht um organisierte Tätergruppen, sondern um Einzeltäter handelt, wird sie im Einzelfall von den lokalen Sicherheitsdienststellen bekämpft. Die Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden funktioniert erfahrungsgemäß gut. Wie aus der beiliegenden Statistik ersichtlich, handelt es sich bei den Tätern einerseits um Österreicher und Personen aus dem benachbarten Ausland, die offenbar ihrer Jagdlust frönen, andererseits aber um solche Fremde, die durch die Begehung der Straftaten zu Nahrungsmitteln kommen wollen.

Im Kampf gegen diese Kriminalitätsform werden, wie allgemein gegen die Eigentumskriminalität general- und spezialpräventive Maßnahmen gesetzt. Die lokalen Sicherheitsdienststellen werden vom Bundeskriminalamt durch die Abwicklung des Auslandsschriftverkehrs, die Feststellung von Identitäten und die Bereitstellung von überregionalen Lagebildern und Statistiken unterstützt.



POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

Jahr 2005

§ 137 StGB - Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	Angezeigte Fälle	Geklärte Fälle	Aufklärungsquoten in Prozent
Burgenland	11	3	27,3%
Kärnten	33	16	48,5%
Niederösterreich	87	27	31,0%
Oberösterreich	58	24	41,4%
Salzburg	16	6	37,5%
Steiermark	58	13	22,4%
Tirol	52	18	34,6%
Vorarlberg	17	7	41,2%
Wien	8	7	87,5%
ÖSTERREICH Gesamt	340	121	35,6%

§ 138 StGB - Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	Angezeigte Fälle	Geklärte Fälle	Aufklärungsquoten in Prozent
Burgenland	-	-	---
Kärnten	2	1	50,0%
Niederösterreich	13	1	7,7%
Oberösterreich	10	-	0,0%
Salzburg	3	2	66,7%
Steiermark	7	2	28,6%
Tirol	12	2	16,7%
Vorarlberg	1	1	100,0%
Wien	-	-	---
ÖSTERREICH Gesamt	48	9	18,8%

§ 140 StGB - Gewaltanwendung eines Wilderers	Angezeigte Fälle	Geklärte Fälle	Aufklärungsquoten in Prozent
Burgenland	-	-	---
Kärnten	-	-	---
Niederösterreich	1	-	0,0%
Oberösterreich	-	-	---
Salzburg	-	-	---
Steiermark	-	-	---
Tirol	-	-	---
Vorarlberg	-	-	---
Wien	-	-	---
ÖSTERREICH Gesamt	1	-	0,0%

§ 141 StGB - Entwendung	Angezeigte Fälle	Geklärte Fälle	Aufklärungsquoten in Prozent
Burgenland	51	47	92,2%

Kärnten	420	408	97,1%
Niederösterreich	162	149	92,0%
Oberösterreich	50	45	90,0%
Salzburg	356	342	96,1%
Steiermark	187	169	90,4%
Tirol	30	28	93,3%
Vorarlberg	14	13	92,9%
Wien	5.020	4.925	98,1%
ÖSTERREICH Gesamt	6.290	6.126	97,4%